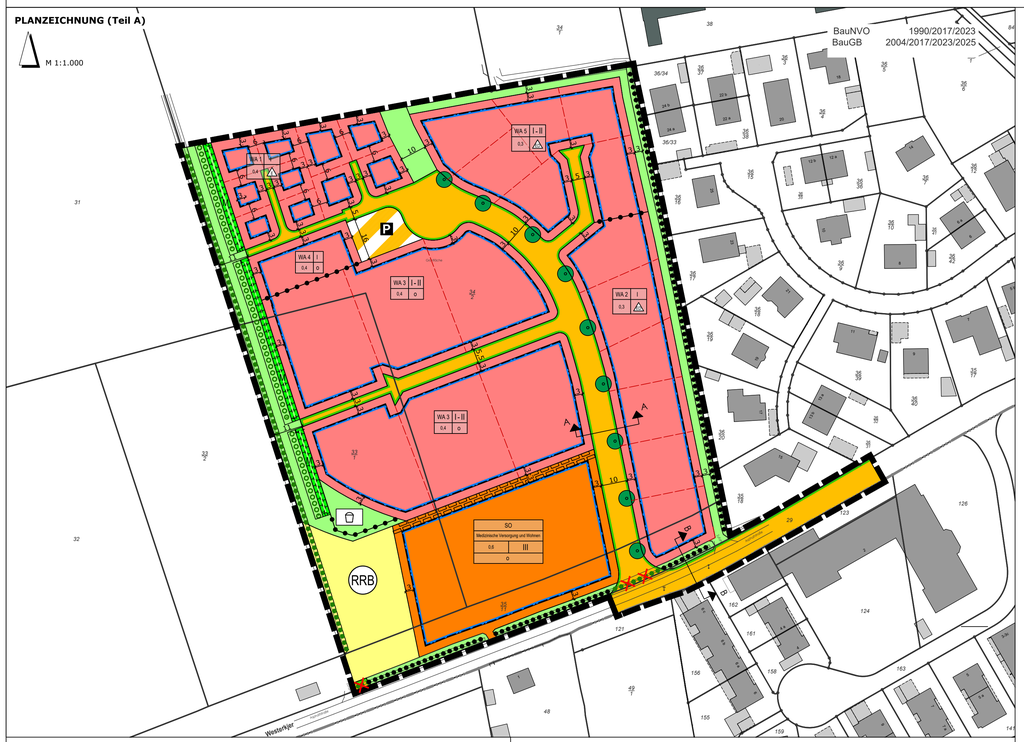
SATZUNG DER GEMEINDE WANDERUP ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30 "WESTERKJER"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.08.2026 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 „Westerkjer" für das Gebiet nördlich der Straße „Westerkjer" und westlich der Straßen „Bakkesand" und „Sann-Acker" sowie östlich der Straße „Düvland" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHNUNG (Teil A)

M 1:1.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Festsetzungen		**§ 9 BauGB**
1. Art der baulichen Nutzung		**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / §§ 1 bis 11 BauNVO**
	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Medizinische Versorgung und Wohnen	§ 11 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung		**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 BauNVO**
0,4	Grundflächenzahl, hier: 0,4	§§ 16, 17, 19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse; hier als Höchstmaß: I	§§ 16, 20 BauNVO
I-II	Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß	§§ 16, 20 BauNVO
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 22, 23 BauNVO**
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
o	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
	Einzelhäuser	§ 22 BauNVO
	Einzel- oder Doppelhäuser	§ 22 BauNVO
6. Verkehrsflächen		**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
	Straßenverkehrsflächen - öffentlich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen - privat	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
P	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Parkplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken		**§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 + Abs. 6 BauGB**
RRB	Flächen für die Abwasserbeseitigung Zweckbestimmung: Regenwasserrückhaltebecken	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
9. Grünflächen		**§ 9 Abs. 1 Nr. 15 + Abs. 6 BauGB**
	Öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung: Spielplatz	
13. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		**§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 + Abs. 6 BauGB**
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft inkl. Bezeichnung der Maßnahme, bspw. M	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Anpflanzung von Hecken und Knicks	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Anpflanzen: Einzelbäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Erhaltung von Hecken und Knicks	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Erhalt von Knickstrukturen – Entwidmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
15. Sonstige Planzeichen		
	Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Wanderup und des Wasserverband Nord	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 1 Abs. 4 + § 16 Abs. 5 BauNVO

Darstellung ohne Normcharakter

- bestehende Flurstücksgrenze
- 33/1 Flurstücksnummern
- 3,00 Bemaßung
- wegfallender Knick
- A A Schnittlinie
- geplante Grundstücksgrenze

Text (Teil B)

1. Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete folgende ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO innerhalb des Plangebiets nicht zulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.2 Sonstiges Sondergebiet – Zweckbestimmung: Medizinische Versorgung und Wohnen (§ 11 BauNVO))
Das innerhalb des Plangebiets festgesetzte sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung medizinischer Versorgungseinrichtungen und Wohnungen
Zulässig sind folgende Nutzungen:
- Wohngebäude und Wohnungen zu Dauerwohnzwecken
- Ärztliche und medizinische Versorgungseinrichtungen
- Der Hauptnutzung dienende Betriebs- und Versorgungseinrichtungen
- Stellplätze und Nebenanlagen, welche der Zweckbestimmung des Sondergebeites dienen

2. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

2.1 Innerhalb der im Plangebiet mit **WA 1** festgesetzten Flächen wird die Höhe der baulichen Anlagen auf **4,50 m** festgesetzt, gemessen über der tatsächlichen Erdgeschossfußbodenhöhe des jeweiligen Gebäudes.

2.2 Innerhalb der im Plangebiet mit **WA 2**, **WA 4** und **WA 5** festgesetzten Flächen wird die Höhe der baulichen Anlagen auf **8,00 m** festgesetzt, gemessen über der tatsächlichen Erdgeschossfußbodenhöhe des jeweiligen Gebäudes.

2.3 Innerhalb der im Plangebiet mit **WA 3** und als **sonstiges Sondergebiet** festgesetzten Flächen wird die Höhe der baulichen Anlagen auf **10,00 m** festgesetzt, gemessen über der tatsächlichen Erdgeschossfußbodenhöhe des jeweiligen Gebäudes.

3. Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes beträgt die zulässige Erdgeschossfußbodenhöhe maximal **0,50 m** über der mittleren Gradientenhöhe des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnitts.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

4.1 Innerhalb der im Plangebiet mit **WA 1** festgesetzten Flächen wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude auf **1** festgesetzt.

4.2 Innerhalb der im Plangebiet mit **WA 2** und **WA 5** festgesetzten Flächen wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude auf **2** festgesetzt. Im Falle einer Doppelhausbebauung wird die höchst zulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude auf **1** festgesetzt

4.3 Innerhalb der im Plangebiet mit **WA 4** festgesetzten Flächen wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude auf **3** festgesetzt.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.1 Knick

Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzgebots „sonstige Bepflanzung Knick" ist die Neuanlage eines Knicks vorzunehmen.
Der Knickwall ist in folgender Qualität mit Bodenmaterial aus dem Plangebiet zu errichten:

Fußbreite:	min. 3,00 m
Wallhöhe:	min. 1,00 m
Wallkronenbreite:	ca. 1,00 m

Pflanzliste:

Stieleiche	*(Quercus robur)*
Hasel	*(Corylus avellana)*
Schwarzer Holunder	*(Sambucus nigra)*
Hainbuche	*(Carpinus betulus)*
Schlehe	*(Prunus spinosa)*
Hartriegel	*(Cornus sanguinea)*
Weißdorn	*(Crataegus spec.)*
Vogelkirsche	*(Prunus avium)*
Feldahorn	*(Acer campestre)*
Feldulme	*(Ulmus carpinifolia)*
Pfaffenhütchen	*(Euonymus europaeus)*
Bergahorn	*(Acer pseudoplatanus)*
Eberesche	*(Sorbus aucuparia)*
Hundsrose	*(Rosa canina)*
Filzrose	*(Rosa tomentosa)*
Schneeball	*(Viburnum opulus)*
Faulbaum	*(Frangula alnus)*
Wildapfel	*(Malus sylvestris)*
Wildbirne	*(Pyrus pyraster)*

Der Anpflanzung hat in zwei alternierenden Reihen mit einem Pflanzabstand von 0,70 m in der Reihe sowie einem Reihenabstand von 1,00 m zu erfolgen. Die Gehölze sind in Gruppen zu 5-6 je Art zu pflanzen.
Der Knick ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten.
Auf dem neu anzulegenden Knick sind 4 Stiel-Eichen (Quercus robur, Qualität Hochstamm, 3 x v., 12-14 cm) als Überhälter im Abstand von mindestens 25 m zu pflanzen und dauerhaft als Überhälter zu erhalten. Die Hochstämme sind über mindestens 5 Jahre mit einem Dreibock und Baumgurt vor Windbruch zu sichern.
Die Pflege hat unter Berücksichtigung und Einhaltung der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 2017 V 534-531.04.) zu erfolgen.
Der Knick ist während der Anwuchsphase von mindestens fünf Jahren ohne chemische Hilfsmittel zu pflegen, durch einen beidseitigen Wildschutzzaun vor Wildverbiss zu schützen und bei Bedarf zu bewässern.
Bei Gehölzabgängen ist entsprechender Ersatz zu pflanzen.

5.2 Einzelbäume

An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen „Anpflanzgebot Einzelbaum" sind indigene, aus norddeutscher Zucht stammende, hochstämmige, 3 xv Laubbäume mit Ballen und einem Stammumfang von min. 12 14 cm aus folgender Liste zu pflanzen:

Feldahorn	*(Acer campestre)*
Baumhasel	*(Corylus colluna)*
Eberesche	*(Sorbus aucuparia)*

Die Anpflanzung der Hochstämme hat auf einer Pflanzfläche von mindestens 2 x 2 m zu erfolgen.
Die Pflanzfläche ist gegen das Befahren mit Kraftfahrzeugen zu sichern.
Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten, bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz zu schaffen.
Abweichungen von den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind ausnahmsweise zulässig.

5.3 Bepflanzung auf den Baugrundstücken

Auf den privaten Baugrundstücken sind für Hecken nur heimische standortgerechte Gehölze folgender Pflanzliste zulässig:

Hainbuche	*(Carpinus betulus)*
Weißdorn	*(Crataegus spec.)*
Rot-Buche	*(Fagus sylvatica)*
Gewöhnlicher Liguster	*(Ligustrum vulpare)*
Blutbuche	*(Fagus sylvatica „Purpurea)*
Feldahorn	*(Acer campestre).*

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die innerhalb der Planzeichnung mit **M** festgesetzten und umgrenzten Flächen dienen den anzulegenden Knickstrukturen als Schutzstreifen.
- Die Flächen sind extensiv zu bewirtschaften (Mahd 1-2 x pro Jahr)
- Die Fläche ist gegenüber den angrenzenden Wohnbauflächen (WA) abzuzäunen

Die Nutzung von Hundeauslauf ist zu unterbinden und z.B. durch Beschilderung zu kennzeichnen.

7. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die Kompensation der durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe erfolgt anteilig über externe Ökokonten. Die Maßnahmen sowie die Ausgleichsgrundstücke der Ökokonten werden dem Bebauungsplan Nr. 30 „Westerkjer" zugeordnet.

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden beträgt das externe Ausgleichserfordernis 8.909 m² bzw. Ökopunkte. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt über Verbuchung in externen Ökokonten:

Ökopunkte	Aktenzeichen	Kreis	Gemarkung	Flur	Flurstück
8.909	661.4.03.138.2023.00	SL-FL	Oeversee	2	351

Für den Eingriff in das Schutzgut Fauna, Flora umfasst das externe Ausgleichserfordernis eine Knickneuanlage von 198 m bzw. 198 Knickökopunkte. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt über die Verbuchung in externen Knick-Ökokonten:

Ökopunkte	Aktenzeichen	Kreis	Gemarkung	Flur	Flurstück
198	661.4.04.032.2014.00	SL-FL	Lindewitt/ Sillerup	3	25

Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBO SH / § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Dachform und Dachneigung

1.1 Innerhalb des Plangebiets sind Dächer mit einer Neigung von 15° bis zu 45° zulässig.

1.2 Nebendachflächen sind bis zu 20% der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes auch mit anderen Dachneigungen zulässig.

1.3 Die Ziffern 1.1 und 1.2 gelten nicht für überdachte Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO) sowie Nebenanlagen (§ 14 BauNVO).

1.4 Abweichend von den Bestimmungen der Ziffer 1.1 sind innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten und mit **SO** und **WA 3** gekennzeichneten Flächen auch Dachneigungen von weniger als 15° zulässig.

1.5 Abweichend von den Bestimmungen der Ziffer 1.1 sind innerhalb der Planzeichnung festgesetzten und mit **WA 5** gekennzeichneten Flächen im Falle einer Einzelhausbebauung auch Dachneigungen von weniger als 15° zulässig.

2. Dacheindeckungen

2.1 Innerhalb des Plangebiets sind einfarbige Dacheindeckungen in der Farbgebung rot, rotbraun, schwarz, grau und anthrazit zulässig. Zusätzlich sind Gründächer zulässig.

2.2 Nebendachflächen sind bis zu 20% der Dachfläche des jeweiligen Gebäudes mit dem von Ziffer 2.1 abweichenden Materialien zulässig.

3. Sichtflächen und Fassaden

Es sind nur Sichtmauerwerk (Mauerziegel und Mauersteine), Putz, Holz, Schiefer, Kunstschiefer und Glas zulässig.

4. Solare Strahlungsenergie

4.1 Abweichend von den Ziffern 2 (Dacheindeckungen) und 3 (Sichtflächen und Fassaden) sind Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie an den Sichtflächen der Gebäude und den Dachflächen zulässig. Die Anlagen sind ausschließlich in aufgesetzter oder integrierter Bauweise und in paralleler Anordnung zur Dachfläche bzw. Sichtfläche des Gebäudes zulässig.

4.2 Eine Ausnahme gilt bei Dächern, die einen Neigungswinkel von weniger als 15° aufweisen.

5. Nicht überbaute Grundstücksflächen

5.1 In Verbindung mit § 8 LBO sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen und zu bepflanzen. Das Anlegen von Stein- und Schottergärten ist unzulässig.

5.2 Auf den privaten und nicht überbauten Grundstücksflächen sind Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

6. Zufahrten und Zuwegungen

6.1 Der Übergang von privaten zu öffentlichen Flächen ist mindestens in einer Tiefe von **5,00 m** zur Straßenbegrenzungslinie in gepflasterter Bauweise herzustellen.

6.2 In den im Plangebiet mit **WA 1**, **WA 2, WA 4** und **WA 5** gekennzeichneten Bereiche sind Zufahrten mit einer Breite von maximal **5,50 m** pro Baugrundstück zulässig.

7. Stellplätze

7.1 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten und mit **WA 1** gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiete sind auf dem anliegenden Parkplatz pro Kleinsthaus mind. **1,5** Stellplätze zu errichten und nachzuweisen.

7.2 Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten und mit **SO** gekennzeichneten Sondergebietes ist auf dem jeweiligen Baugrundstück pro **25 m²** Nutzfläche des Ärztehauses **1** Stellplatz zu errichten und nachzuweisen. Für Wohnungen sind pro Wohneinheit mindestens **2** Stellplätze zu errichten und nachzuweisen.

7.3 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten und mit **WA 3** gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiete ist bei einer Bebauung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus ein Stellplatzfaktor von mindestens **1** festzulegen.

8. Beleuchtung

Zum Schutz wildlebender Tiere vor nachteiligen Auswirkungen von Lichtimmissionen sind im gesamten Plangebiet ausschließlich Außenleuchten mit warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen und ausschließlich mit bodenwärts abstrahlender Ausrichtung zu verwenden.

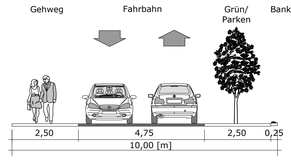
Hinweis:

Es wird auf die am 21.01.2021 in Kraft getretene Stellplatzsatzung der Gemeinde Wanderup hingewiesen. Gemäß § 4 der Stellplatzsatzung ergibt sich die Ermittlung des Stellplatzbedarfes aus Anlage 1. Für Wohnungen sieht die Satzung einen Faktor von 2 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge je Wohneinheit vor.

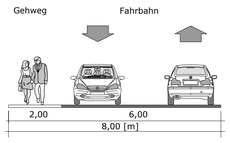
Ein Verstoß gegen die vorgenannten örtlichen Bauvorschriften der Ziffern 1 bis 8 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO 2021 vorsätzlich oder fahrlässig den festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBO 2021 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Straßenquerschnitte M. 1 : 100

A-A Planstraße



B-B Westerkjer



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.05.2024.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 24.10.2025 im amtlichen Bekanntmachungsblatt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 05.11.2025 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 14.11.2025 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 15.04.2026 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30 mit der Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 18.05.2026 bis zum 22.06.2026 im Internet unter www.amteggebek.de veröffentlicht. Dies wurde im Internet sowie im amtlichen Bekanntmachungsblatt vom 08.05.2026 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichung elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können. Als erleichterte Zugangsmöglichkeit lag der Planentwurf mit Begründung zusätzlich während der Dauer der Veröffentlichung in der Amtsverwaltung des Amtes Eggebek während der Dienststunden aus.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 18.05.2026 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Es wird bescheinigt, dass alle am 30.09.2026 im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Tarp, den __.__ 2026 _____
(Siegel) (Filpe)

8. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.08.2026 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 26.08.2026 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Wanderup, den __.__ 2026 _____
(Siegel) (Der Bürgermeister)

10. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wanderup, den __.__ 2026 _____
(Siegel) (Der Bürgermeister)

11. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 30 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am __.__.2026 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am __.__.2026 in Kraft getreten.

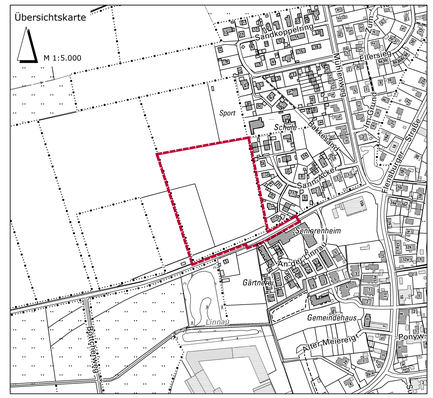
Wanderup, den __.__ 2026 _____
(Siegel) (Der Bürgermeister)

Wanderup, den __.__ 2026 _____
(Siegel) (Der Bürgermeister)

SATZUNG DER GEMEINDE WANDERUP ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 "WESTERKJER"

Übersichtskarte

M 1:5.000



H|N Stadtplanung

PLANVERFASSER
H|N Stadtplanung GmbH & Co. KG
BALLASTKAI 1 · 24937 FLENSBURG
TELEFON 0461 5050015
info@hn-stadtplanung.de
www.hn-stadtplanung.de

PLANUNGSSTAND NACH BAUGESETZBUCH

§ 2 (1) | § 3 (1) / § 4 (1) | § 3 (2) / § 4 (2) | § 4 a (3) | § 10 (1)

PLANER /ZEICHNER	PRJ.-Nr.	DATUM
M. HASS / U. ESPETER	24-114	16.11.2026